

VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Frau

, Staatsangehörigkeit: togoisch,

Klägerin,

bevollmächtigt:

Rechtsanwältin

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Ursulum 20, 35396 Gießen, - 5360942-283 -

Beklagte,

wegen Asylrecht - Hauptsacheverfahren (K)

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 1. Kammer - durch

Richter am Verwaltungsgericht als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. Dezember 2016 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung von Ziffer 2 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 18.06.2013 verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten

abwenden, falls die Klägerin nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

Die nach ihren eigenen Angaben am 1993 in /Togo geborene Klägerin besitzt die Staatsangehörigkeit des Staates Togo. Nach ihrer Darstellung verließ sie am 04.10.2008 den Herkunftsstaat und reiste von Lomé auf dem Luftweg mit einem Direktflug über einen ihr unbekanntem Flughafen in die Bundesrepublik Deutschland ein.

Am 21.01.2009 beantragte sie die Anerkennung der Asylberechtigung. Zur Begründung des Antrages trug sie in ihrer persönlichen Anhörung am 09.03.2009 im Wesentlichen vor, sie gehöre zur Volksgruppe der Ewe und habe bis zur Ausreise im Dorf gelebt. Ihre Mutter habe sie verlassen, als sie noch klein gewesen sei. Danach habe sie bei ihrem Vater gelebt. Sie habe keine Geschwister. Kontakt zu ihren Verwandten, den Geschwistern ihres Vaters, habe sie in Togo nicht gehabt, sie habe sie nur von Bildern gekannt. Der Vater sei vor einem Jahr an Herzproblemen gestorben. Sie habe keine Schule besucht und sei Analphabetin. Nach dem Tod ihres Vaters sei sie sich selbst überlassen gewesen. Auf dem Markt von , wo sie eigene Tomaten habe verkaufen wollen, habe sie eine nigerianische Händlerin kennengelernt. Deren Angebot, bei ihr zu wohnen und dafür Hausarbeit zu erledigen, sei sie gefolgt. Der Mann der Händlerin sei nachts wiederholt zu ihr gekommen und habe sie mit einem Seil an das Bettgestell gefesselt und sie sexuell missbraucht. Als sie einmal geschrien habe, habe er ihr eine Flasche auf den Kopf geschlagen und gesagt, er werde sie umbringen, wenn sie seiner Frau etwas verrate. Das sei über ein Jahr so gegangen, sie habe aber keine andere Unterkunftsmöglichkeit gehabt. Sie habe es schließlich nicht mehr ausgehalten und habe eines Tages die Abwesenheit des Mannes genutzt, um das Haus zu verlassen und mit dem Bus zu einem weit entfernten Markt nach gefahren. Als sie dort angekommen sei, sei sie sehr krank gewesen und habe aus dem Unterleib geblutet. In habe sie drei Monate auf dem Markt gelebt. Durch einen hilfsbereiten Mann namens , den sie dort kennengelernt habe, habe sie die Möglichkeit gehabt hierher nach Deutschland zu fliegen. Nähere Angaben zu der Einreise auf dem Luftweg könne sie nicht machen. In Togo habe sie niemanden mehr, selbst die Namen der Verwandten kenne sie nicht.

Die Verfahrensbevollmächtigte trug vor, die Mandantin sei sexuell traumatisiert. Da es in Togo keinen hinreichenden Schutz vor Vergewaltigung gebe, liege eine mittelbare geschlechtsspezifische Verfolgung vor.

Mit Gutachten der psychotherapeutischen Praxis vom 15.06.2011 (Bl. 53 f. der Behördenakte – BA -) wurde für die Klägerin das Vorliegen einer schweren post-traumatischen Belastungsstörung festgestellt. Danach leide die Antragstellerin an Ein- und Durchschlafstörungen, Konzentrationsstörungen, Hypervigilanz, Flashbacks, Panikattacken sowie einer starken Störung der Beziehungsgestaltung. Die Patientin komme ein- bis zweimal in der Woche zur Psychotherapie. Ein Abbruch der Therapie würde sehr wahrscheinlich zu einem suizidalen Risiko führen, da die Patientin alleine mit dem schweren Trauma nicht zurechtkomme.

Mit Bescheid vom 18.06.2013 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte ab (Ziffer 1) und stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziffer 2) und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 Satz 2 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 3 Satz 1 und 3). Das Vorliegen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Togo wurde festgestellt (Ziffer 3 Satz 2). Zur Begründung für das Vorliegen des Abschiebungsverbots wurde ausgeführt, die Klägerin werde angesichts ihrer psychischen Probleme und ohne Unterstützung durch den Familienverband nicht in der Lage sein, das Existenzminimum sicherzustellen.

Am 11.07.2013 hat die Klägerin Klage erhoben. Ihre Prozessbevollmächtigte wiederholt und vertieft den Vortrag aus dem Behördenverfahren, wonach eine mittelbare geschlechtsspezifische Verfolgung vorliege.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung von Ziffer 2 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 18.06.2013 zu verpflichten, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Kammer hat das Verfahren durch Beschluss vom 16.11.2016 auf den Einzelrichter übertragen und mit Beschluss vom gleichen Tag Prozesskostenhilfe unter Beiordnung der Prozessbevollmächtigten bewilligt.

In der mündlichen Verhandlung vom 12.12.2016 ist die Klägerin informatorisch angehört worden. Wegen des Ergebnisses wird auf die Verhandlungsniederschrift vom 12.12.2016 Bezug genommen.

Die Dokumente, die den Beteiligten durch Übersenden der Quellenliste bekannt gegeben worden sind, sind zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Behördenakten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und der Ausländerbehörde der Stadt Gießen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht kann durch den Einzelrichter über die Klage entscheiden, nachdem diesem der Rechtsstreit durch Kammerbeschluss übertragen wurde (§ 76 Abs. 1 Asylgesetz – AsylG –, § 6 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Die zulässige Klage ist begründet. Der Klägerin steht in dem gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 1. HS AsylG für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne von § 3 Abs. 1 und 4 AsylG zu. Der diesen Anspruch ablehnende Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 18.06.2013 ist daher insoweit rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Konvention – GK –), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Gem. § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer, der Flüchtling nach Abs. 1 ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG.

Nach Art. 3a Abs. 1 AsylG gelten als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbeson-

dere der Rechte, von denen nach Artikel 15 Absatz 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) keine Abweichung zulässig ist (Nr. 1), oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2). Nach § 3a Abs. 2 AsylG gelten als Verfolgung in diesem Sinne unter anderem die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt (Nr. 1) sowie Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind (Nr. 6). Nach § 3c AsylG kann eine Verfolgung nicht nur vom Staat, sondern auch von nicht-staatlichen Akteuren ausgehen, sofern staatliche Organe nicht bereit oder nicht willens sind, Schutz zu bieten. Hierbei kann es sich auch um Organisationen ohne Gebietsgewalt, Gruppen oder auch Einzelpersonen handeln, von denen eine Verfolgung ausgeht. Nach § 3e AsylG wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn in einem Teil seines Herkunftslands interner Schutz zur Verfügung steht.

Hinsichtlich des Prognosemaßstabs ist die nach der Rechtsprechung im Rahmen der Prüfung eines Anspruchs auf Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16a Abs. 1 GG vorzunehmende Unterscheidung zwischen vorverfolgt und unverfolgt ausgereisten Asylsuchenden (vgl. insoweit BVerwG, Urteil vom 05.07.1994 – 9 C 1.94 –, AuAS 1994, 269) für die um Flüchtlingsschutz Nachsuchenden nicht – mehr - zu treffen. Für die Beurteilung der Frage, ob die Furcht des Betroffenen vor Verfolgung begründet i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG ist, gilt einheitlich der Prognosemaßstab der tatsächlichen Gefahr -real risk- (BVerwG, Urteil vom 27.04.2010 – 10 C 5/09 –, BVerwGE, 136, 377). Dieser Maßstab wird vom Bundesverwaltungsgericht mit demjenigen der beachtlichen Wahrscheinlichkeit gleichgesetzt (BVerwG, Urteil vom 01.06.2011 – 10 C 25/10 –, BVerwGE, 140, 22). Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen (BVerwG, Urteil vom 20.02.2013 - 10 C 23/12 –, BVerwGE 146, 67). Bei einer Vorverfolgung greift insoweit eine Beweiserleichterung zugunsten des um Flüchtlingsschutz Nachsuchenden (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.04.2010, a.a.O.). Die Tatsache, dass ein Asylantragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden ernsthaft bedroht war, ist ein ernsthafter

Hinweis darauf, dass die Furcht des Asylantragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Asylantragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird (Art. 4 Abs. 4 Qualifikationsrichtlinie - QRL -). Damit wird in der Vergangenheit liegenden Umständen Beweiskraft für ihre Wiederholung in der Zukunft beigemessen (BVerwG, Beschluss vom 06.07.2012 - 10 B 18/12 -, juris).

Bei Anwendung dieser Grundsätze ist das Gericht zu der Überzeugung gelangt, dass der Klägerin aufgrund der besonderen Umstände ihres Einzelfalles die Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 Abs. 1 und 4 AsylG zuzusprechen ist. Aufgrund der in das Verfahren eingeführten Quellen und ärztlichen Gutachten sowie des persönlichen Vorbringens der Klägerin bei ihren Anhörungen vor dem Bundesamt und dem erkennenden Gericht ist davon auszugehen, dass die Klägerin vor ihrer Ausreise aus Togo einer flüchtlingsrechtlich relevanten geschlechtsspezifischen Verfolgung durch Anwendung sexueller Gewalt seitens nichtstaatlicher Akteure im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 3a Abs. 2 Nr. 1 und 6 AsylG ausgesetzt war.

In Übereinstimmung mit der Auffassung des Bundesamtes in dem angegriffenen Bescheid geht das Gericht von der Glaubhaftigkeit des Vorbringens der Klägerin aus. Ihr Vortrag enthält genügend Details und Gefühlsäußerungen, um insgesamt nachvollziehbar und glaubhaft zu erscheinen und wird zudem durch das ärztliche Gutachten der psychotherapeutischen Praxis [REDACTED] vom [REDACTED].2011 sowohl hinsichtlich des Geschehens als auch der Auswirkungen bestätigt.

Daher ist als Sachverhalt zugrunde zu legen, dass die die Klägerin nach dem Tod ihres sie alleinerziehenden Vaters ohne jegliche familiäre Unterstützung auf sich alleine gestellt war und ihr Existenzminimum sichern musste, indem sie als Haushaltshilfe im Haushalt einer Händlerfamilie zu lebte. Dort war sie über mehrere Monate hinweg sexuellen, gewaltsam erzwungenen Übergriffen des Hausherrn ausgesetzt, der sie mit Todesdrohungen dazu brachte, über die Vorgänge zu schweigen, bis es ihr schließlich gelang, den Haushalt zu verlassen. Da sie davon ausging, dass für sie Lebensgefahr bestand und sie als weibliche Minderjährige ohne jeglichen familiären Rückhalt keine Möglichkeit sah, die Bedrohung durch Inanspruchnahme von Schutz staatlicher Organe abzuwenden, nahm sie die erste Möglichkeit zur Ausreise aus ihrem Heimatland wahr.

Diese wiederholten, unter Androhung und Einsatz von Gewalt erzwungenen Vergewaltigungen stellen geschlechtsspezifische Verfolgungshandlungen gemäß § 3a Abs. 2

Nr. 1 und 6 AsylG dar, die von einem nichtstaatlichen Akteur im Sinne von § 3c Nr. 3 AsylG ausgingen. Denn die Klägerin ging zu Recht davon aus, dass gegen sie kein staatlicher Schutz im Sinne von § 3d Abs. 2 AsylG zu erlangen war. Danach muss der Schutz vor Verfolgung wirksam sein, was dann gewährleistet ist, wenn vor allem staatliche Organe geeignete Schritte einleiten, um die Verfolgung zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Verfolgungshandlungen, und der Betroffene Zugang zu diesem Schutz hat.

Nach den vorliegenden Auskünften ist davon auszugehen, dass ein derartiger wirksamer Schutz vor sexuellen Übergriffen zumindest in Fällen alleinstehender minderjähriger Mädchen nicht gegeben ist. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und das U.S. Department of State berichten übereinstimmend, dass die vorhandenen strafrechtlichen Bestimmungen gegen Vergewaltigung, Unzucht mit Minderjährigen, sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderprostitution nicht wirksam umgesetzt werden. Die Opfer seien über die Möglichkeiten nicht informiert, Schutz in Anspruch zu nehmen, und in der Praxis hätten nur wenige weibliche Gewaltopfer aus Angst vor Stigmatisierung den Mut, die Fälle zur Anzeige zu bringen (BAMF, „Togo – Situation von Frauen und Kindern“, vom 01.07.2007, S. 33, 37; BAMF „Geschlechtsspezifische Verfolgung in ausgewählten Herkunftsländern“, vom 01.04.2010, S. 205; U.S. Department of State „Togo Country Reports on Human Rights Practices“ vom 11.03.2008, S. 11 f.). Das U.S. Department of State berichtet ferner, die Polizei sei generell ineffizient und korrupt und im Fall von Übergriffen werde weder ausreichend ermittelt, noch würden die Täter wirksam bestraft (a.a.O., S. 3).

Vor diesem Hintergrund musste die Klägerin damit rechnen, dass sie als alleinstehendes minderjähriges Mädchen keine effektive Hilfe durch die Polizei oder Gerichte hätte erlangen können, zumal dem Täter wesentlich mehr gesellschaftliche und finanzielle Einflussmöglichkeiten zustanden.

Ihr stand auch kein interner Schutz im Sinne des § 3e AsylG zur Verfügung, da es ihr als alleinstehendes minderjähriges Mädchen nicht möglich gewesen wäre, ihren Lebensunterhalt in zumutbarer Weise zu sichern. In ihrem Fall kam insbesondere erschwerend hinzu, dass sie infolge der gewalttätigen Verfolgungshandlungen gesundheitlich erheblich beeinträchtigt war.

Der nach alledem vorverfolgt ausgereisten Klägerin kann damit eine Rückkehr in ihr Heimatland nur zugemutet werden, wenn unter Berücksichtigung der oben dargestellten Beweiserleichterung stichhaltige Gründe dagegen sprechen, dass sich die Verfol-

gungsmaßnahmen wiederholen werden. Solche Gründe sind jedoch nicht ersichtlich. Insbesondere bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass sich die Situation in Togo in erheblicher Weise geändert hätte.

Zusammenfassend liegen daher die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 und 4 AsylG in der Person der Klägerin vor.

Als unterliegender Teil hat die Beklagte gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens zu tragen. Das Verfahren ist gemäß § 83 b AsylG gerichtskostenfrei.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag ist bei dem

**Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Straße 4
35390 Gießen**

zu stellen.

Der Antrag kann nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) als elektronisches Dokument eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies

gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Einer Person mit Befähigung zum Richteramt steht gleich, wer in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet ein rechtswissenschaftliches Studium als Diplom-Jurist an einer Universität oder wissenschaftlichen Hochschule abgeschlossen hat und nach dem 3. Oktober 1990 im höheren Verwaltungsdienst beschäftigt wurde.

Beglaubigt:

Gießen, den 23.12.2016

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle